



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF

Damit ist Hamburg beschäftigt!



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

ESF-Wettbewerb 2012
Leistungsbeschreibung ESF
Prioritätsachse A, Aktion A2, Instrument 14

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2007 - 2013

Die im Operationellen Programm für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2007 - 2013 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren vergeben. Näheres regelt die Förderrichtlinie vom 10.09.2007. Unter Bezug auf diese Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

Beratungsstelle für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Operationelle Programm für Hamburg für die ESF-Förderperiode 2007 – 2013 kann unter der Internetadresse www.esf-hamburg.de abgerufen werden.

Leistungsbeschreibung

1. Anlass der Aufforderung

Zum 1. Mai 2011 endeten die Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit, die mit den im Jahr 2004 der Europäischen Union (EU) beigetretenen Mitgliedsstaaten vereinbart und im Beitrittsvertrag mit diesen Staaten festgelegt worden sind. Betroffen sind hiervon Staatsangehörige Tschechiens, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Polens, Sloweniens und der Slowakei (EU-8). Im Beitrittsvertrag mit den EU-8 war vereinbart worden, dass die alten Mitgliedstaaten den Arbeitsmarktzugang von Neu-Unionsbürgern während einer dreiphasigen, insgesamt siebenjährigen Übergangsfrist („2+3+2“-Modell) beschränken konnten. Deutschland und Österreich haben als einzige Mitgliedstaaten den zulässigen siebenjährigen Zeitraum für die Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen vollständig ausgeschöpft. Für Staatsangehörige der ebenfalls 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten Malta und Zypern gilt bereits seit dem Beitritt umfassende Freizügigkeit. Für bulgarische und rumänische Staatsangehörige gelten auch nach dem 1. Mai 2011 weiterhin Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des Artikels 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beinhaltet das Recht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, sich als Arbeitnehmer frei in der Europäischen Union zu bewegen, eine Beschäftigung suchen und ausüben zu können und mit inländischen Arbeitnehmern gleich behandelt zu werden. Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Herkunft wohnen und beschäftigt sind, als auch für die sogenannten Grenzgänger. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit am 1. Mai 2011 sind rechtliche Veränderungen im deutschen Arbeitserlaubnisrecht eingetreten. Staatsangehörige der EU-8 benötigen für eine Beschäftigung bei einem inländischen Arbeitgeber in Deutschland keine Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit mehr. Dies gilt sowohl für alle Beschäftigungen bei inländischen Arbeitgebern, unabhängig von Qualifikation, Beschäftigungsdauer und Branche, als auch für betriebliche Ausbildungen. Zudem können Staatsangehörige der EU-8 bei inländischen Zeitarbeitsunternehmen beschäftigt werden.

Von der Beschäftigung im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu unterscheiden ist die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des AEUV. Die Dienstleistungsfreiheit gewährleistet, dass Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten vorübergehend tätig sein und dort ihre Leistungen erbringen können. Hierbei dürfen die Unternehmen die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Erbringung einer Dienstleistung mitbringen, also in einen anderen Mitgliedstaat vorübergehend grenzüberschreitend entsenden. Für Deutschland und Österreich sah der Beitrittsvertrag ebenfalls zum 1. Mai 2011 auslaufende Übergangsbestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit für einzelne Branchen vor. Für Deutschland waren dies die drei Branchen Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie Tätigkeiten von Innendekorateuren. Ab 1. Mai 2011 können Staatsangehörige der EU-8 nunmehr auch von zugelassenen Zeitarbeitsunternehmen, die in alten oder neuen Mitgliedstaaten ansässig sind, zur Arbeitsleistung nach Deutschland überlassen und somit nach Deutschland entsandt werden.

Im Jahr 2010 sind insgesamt 12.063 Personen im erwerbsfähigen Alter von 18 bis 65 Jahren aus den anderen EU-Mitgliedstaaten nach Hamburg zugewandert. Die größte Gruppe mit 3.241 Zuzügen im erwerbsfähigen Alter stammt aus Polen. Es folgen Bulgarien mit 1.774 Zuzügen und Rumänien mit 1.414 Zuzügen. Im Jahr 2010 - also bereits vor der vollständigen Geltung der Arbeitnehmerfreizügigkeit - sind 4.062 Menschen aus den EU-8 nach Hamburg zugezogen. Das entspricht einem Anteil von 34 Prozent an allen Zuzügen der 18 bis 65-jährigen aus der EU nach Hamburg. Lediglich 40 Prozent aller Zuwanderinnen und Zuwanderer stammen aus den alten EU-Mitgliedstaaten sowie Malta und Zypern. Die Zuzüge der 18 bis 65-jährigen aus der EU nach Hamburg sind seit dem Jahr 2000 von 7.628 mit leichten Schwankungen bis auf 12.063 im Jahr 2010 angestiegen sind. Auffallend dabei ist, dass die Zuzüge aus den alten EU-Mitgliedstaaten sowie Malta und Zypern relativ konstant geblieben sind und bei durchschnittlich 4.533 Zuzügen pro Jahr liegen. Die Zahl der Zuzüge aus den EU-8 ist mit dem Beitritt zur EU im Jahr 2004 trotz der Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sprunghaft von 2.686 in 2003 auf 3.917 im Jahr 2004 angestiegen. Zuzüge aus Bulgarien und Rumänien steigen seit dem Jahr 2007 kontinuierlich an und stellten mit 3.188 Zuzügen im Jahr 2010 26 Prozent aller Zuzüge im erwerbsfähigen Alter.

2. Rahmenbedingungen der Projektförderung

Bei der Beschäftigung eines Unionsbürgers bei einem inländischen Arbeitgeber gelten aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes grundsätzlich die Bestimmungen des deutschen Arbeits- und Sozialrechts. Da die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen in der EU größtenteils nicht harmonisiert sind und Informationen hierzu meist nicht in den Sprachen der Herkunftsländer zur Verfügung stehen, besteht grundsätzlich ein Informations- und Beratungsbedarf. Das Informationsangebot des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit hierzu im Internet berücksichtigt nicht die Spezifika in Hamburg und bietet keine Ansprechpartner für eine persönliche Beratung vor Ort an.

Mit Bezug auf das Bürgerschaftliche Ersuchen 20/526 beabsichtigt der Senat von daher, eine Beratungsstelle für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zunächst probeweise für ein Jahr einzurichten und nach einem Jahr den tatsächlichen Informationsbedarf quantitativ und qualitativ zu bilanzieren. Ein Informations- und Beratungsangebot über Arbeitsbedingungen, Entlohnung und soziale Sicherheit in Deutschland dient dazu, rechtliche und soziale Standards bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu sichern. Die Chancen der Arbeitnehmerfreizügigkeit sollen durch klare Regeln für gute Arbeit abgesichert werden, dies kommt daher mittelbar auch allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu Gute. Im Wettbewerb um die besten Talente sind auch die Willkommensbedingungen im Zielland oder Zielort mitentscheidend. Das angedachte Beratungsangebot kann den bereits vorhandenen Neubürgerservice des Hamburg Welcome Center sowie die Zentrale Anlaufstelle Anerkennung im Sinne einer „Willkommenskultur“ ergänzen.

Prioritätsachse A	Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
Spezifisches Ziel 1	Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten
Aktion A2	Beratungsstellen für Unternehmen und Beschäftigte
Instrument 14	Beratungsstelle Arbeitnehmerfreizügigkeit
Förderziele	Einrichtung einer Beratungsstelle für ein Informations- und Beratungsangebot über Arbeitsbedingungen, Entlohnung und soziale Sicherheit in Deutschland, um die rechtlichen und sozialen Standards bei Unionsbürgerinnen und –bürgern im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu sichern
Zielgruppe/n	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen
Zeitraum	01. März 2012 – 28. Februar 2013
Förderumfang	1 Projekt
Zur Verfügung stehende Gesamtmittel	Für das o. g. Projekt und den o.g. Zeitraum (2012 – 2013) stehen insgesamt bis zu 200.000 Euro zur Verfügung, davon sollen 100.000 Euro durch ESF-Mittel und 100.000 Euro durch Kofinanzierungsmittel der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration erbracht werden
Durchführungsort	Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg
Antragsberechtigte	Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist nicht möglich.
Abgabefrist	06. Dezember.2011 Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der nachgewiesene postalische Eingang des unterschriebenen Projektvorschlags sowie der unterschriebenen Kurzkalkulation nebst der genannten Anlagen bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration am 06. Dezember 2011 (Anschrift siehe Punkt 6). Alternativ können die Unterlagen am 6.12.2011 bis 12.00 Uhr persönlich in der unter Punkt 6 (Antragstelle) genannten Anschrift in Raum 735 abgegeben werden.

Antragsteller müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Ausgewiesene Kenntnisse in Arbeitsrecht (Kündigungsschutzrecht, Tarifrecht), Arbeitnehmerüberlassungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht
- Erfahrungen in der Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu diesen Themen
- Beratungs- und Kommunikationskompetenz neben Englisch in einer weiteren – vorzugsweise osteuropäischen – Fremdsprache

- Kompetenz in Entwicklung und Pflege einer themenbezogenen Website
- Bereitschaft eng mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Agentur für Arbeit und gewerkschaftlichen Organisationen zu kooperieren
- Bereitschaft aktiv in einem möglichen Netzwerk mit dem Hamburg Welcome Center, der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung sowie weiteren Einrichtungen eine 'Willkommenskultur' zu etablieren

3. Konzeptionelle Anforderungen

Die Beratungsstelle für mobile europäische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat die Aufgabe, zu den Arbeitsbedingungen und hier insbesondere zu Fragen der Entlohnung und sozialen Sicherheit das folgende Beratungsangebot vorzuhalten:

- Arbeitsrecht (vor allem Mindestvorgaben für die Vergütung im allgemeinen und nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Kündigungsschutzrecht und Tarifrecht)
- Arbeitnehmerüberlassungsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Steuern und Abgaben
- Gewerkschaftliche Organisation.

Die Beratungsstelle soll keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erbringen. Soweit konkrete Angelegenheiten eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, berät die Beratungsstelle über Möglichkeiten der Hinzuziehung rechtlichen Beistands. Gleichwohl soll während der einjährigen Pilotphase des Projektes konzeptionell elaboriert werden, wie Informationen über irreguläre Beschäftigung weiter verwendet werden sollten und wie über Vertrauens- und Datenschutz etc. sicher gestellt werden kann, dass den Beratung Aufsuchenden keine Nachteile bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen entstehen.

Entscheidend für den Erfolg der Beratungsstelle sind neben einem gut vernetzten Internet-auftritt, der Hamburgs Willkommenskultur verdeutlicht, insbesondere ein Beratungsangebot vor Ort mit persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in mehreren Sprachen. Die Beratungsstelle soll mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit kooperieren, die auf Anfrage von Unternehmen Fachkräften im Ausland Beschäftigungsmöglichkeiten in Hamburg vorstellt. Die ZAV ist über das Netzwerk des European Employment Service (EURES) eng mit den Arbeitsverwaltungen und Hochschulen im europäischen Ausland vernetzt. Zudem soll das Hamburg Welcome Center ausländische Neubürgerinnen und Neubürger auf die Arbeit der Beratungsstelle hinweisen.

Von dem vorzulegenden Angebot wird ein schlüssiges Konzept hinsichtlich der Ansprache und Erreichung der potentiell zu beratenden Zielgruppe erwartet.

Weiterhin wird der Vorschlag zu einem Monitoringsystem bzw. zu Kriterien einer Berichterstattung erwartet – vorzugsweise mit Definition eines Vorher-Nachher-Status -, auf deren Grundlage nach einem Jahr über die Fortführung bzw. weitere Förderung der Beratungsstelle entschieden werden kann.

Zielkriterium	Zielzahl	Erfolgskriterium	Erfolgszahl
Beratungen	Anzahl	Vom Bewerber zu entwickeln	Anzahl
Veranstaltungen	Anzahl		

(Hinweis: Bitte verwenden Sie bei mehreren Zielobjekten [Kriterium] ausschließlich das grau hinterlegte für die Eingabe der Anzahl der Qualifizierungsobjekte im Kalkulationsformular. Die Zahl muss in beiden Formularen identisch sein.)

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Zielerreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z.B. Kosten pro Beratung / Kosten pro Vermittlung) und zum Verbleib der Teilnehmer bzw. zur Wirkung des Projektes. Hierzu werden Angaben unter Punkt 15 im Formular Projektvorschlag erwartet.

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des operationellen Programms der FHH für den ESF geleistet wird.

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des operationellen Programms der FHH für den ESF geleistet wird.

4. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website www.esf-hamburg.de hinterlegten Formulare „Projektvorschlag“ und „Kostenplan“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d.h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation sollte sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl der Qualifizierungsobjekte und zur Qualifizierungsdauer je Qualifizierungsobjekt enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten.

Darüber hinaus sind folgende Anlagen **zwingend** beizufügen:

- Kurzkalkulation (Kosten- und Finanzierungsplan)
- Berechnungsgrundlage der Overheadkosten
- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung / Gesellschaftsvertrag
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)
- Organigramme (Firma/Abteilung/Projekt)
- Mitarbeiterzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Qualifikation und Tätigkeitsbeschreibungen des geplanten Personals

Ein nicht fristgerecht eingereichter Projektvorschlag sowie ein nicht ausgefülltes Projektantragsformular führen ebenso wie fehlende Anlagen zum Ausschluss des Antragstellers aus dem Wettbewerbsverfahren.

5. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) sowie die Programmkongruenz der Förderanträge geprüft und eine grundsätzliche Förderfähigkeit festgestellt.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit 75 % gewichtet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

6. Antragsstelle

Die Projektkonzeptionen sind inklusive aller Anlagen in der oben genannten Reihenfolge in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:

Abteilung Arbeitsmarktpolitik
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
AI 346
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie die Kurzkalkulation (unverändert im .xls-Format) per Mail bei folgender Adresse ein:

esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de

Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Vorgabe: Projektvorschlag Aktion- Instrument, Name ihrer Organisation (Beispiel Projektvorschlag A1-I1 XXXXX).

Für Rückfragen verwenden Sie bitte ebenfalls die Adresse:

esf-wettbewerbsverfahren@basfi.hamburg.de